



Amtsblatt für den Landkreis Börde

15. Jahrgang

29.12.2021

Nr. 75-2

§ 8 Absatz 3 aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- oder lesbar ist, die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt,

§ 8 Absatz 4 ein Hinweisschild mit der Angabe der betreffenden Hausnummer nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist oder als Vorderanlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet,

§ 9 Wurfsendungen, Zeitungen oder sonstigen Werbe- und Informationsmaterial im öffentlichen Bereich nicht wind- und wasserfest sowie zugriffssicher verpackt ablegt,

§ 10 eine öffentliche Veranstaltung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt sowie den Versicherungsnachweis nicht erbringt,

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

§ 14

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung zum 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 21.07.2011 außer Kraft.

(3) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt 10 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten zum 31.12.31 außer Kraft.

Gröningen, den 16.12.2021

Fabian Stankewitz
Verbandsgemeindegemeindevorsteher

Stadt Gröningen



Satzung über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Gröningen – Stadtkern“

2. Änderung

Auf Grund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) und des § 8 Abs. 1 und § 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) beschließt der Stadtrat Gröningen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2021 folgende Änderungsatzung:

§ 1

Änderung der Laufzeit

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB wird die Laufzeit der rechtskräftigen Sanierungsatzung über den gesetzlich befristeten Zeitraum gemäß § 235 Abs. 4 BauGB hinaus bis zum **31.12.2029** verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungsatzung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Gröningen, den 13.12.2021

Brunner
Bürgermeister



Impressum:
Herausgeber:

Amtsblatt für den Landkreis Börde
Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0,
E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des

Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug:
Internet:

Büro Landrat
Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de